



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	SP Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SPS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Claudia.alpiger@spschweiz.ch
Name / Nom / Nome	Claudia Alpiger
Datum / Date / Data	5.4.2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform zur Fachbewilligung im Umgang mit Pestiziden für berufliche Anwender:innen in den genannten Berufsfeldern, insbesondere begrüßen wir:

- die Notwendigkeit einer gültigen Fachbewilligung für den Kauf von Pestiziden für die berufliche und gewerbliche Anwendung;
- die Einführung einer Weiterbildungsverpflichtung für die Verlängerung der Fachbewilligung;
- die Erweiterung der Fachkompetenzen auf der Grundlage des Prinzips des integrierten Pflanzenschutzes;
- die Möglichkeit der revidierten Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV;
- das nationale Register der Fachbewilligungen;
- die Überprüfung der Fachbewilligung durch Pestizid-Verkäufer:innen;
- direkt ausgesprochene Sanktionen auch ohne Nachweis einer vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Handlung.

Eine Verbesserung und Ergänzung der Vorlagen erachten wir in folgenden Bereichen als unerlässlich:

- die zeitliche Beschränkung und Verlängerung der Fachbewilligung auf max. 5 Jahre;
- zielführende und wirksame Übergangsbestimmungen bis Ende 2026;
- ein Prüf- und Qualifikationsverfahren in der obligatorischen Weiterbildung;
- eine inhaltliche Ausrichtung der Ziele und Inhalte der Weiterbildung auf die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes;
- ein Pestizidverbot für nichtberufliche Anwendungen;
- die Ergänzung einer obligatorischen Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von Pestiziden;
- eine qualifizierte Zusammensetzung und breitere Abstützung der Fachprüfungsausschüsse
- ein Verzicht der Fachbewilligung PSM für die Waldwirtschaft ab 2025 sowie den Übergang zu einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung nach dem Modell des Kantons Zug.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 8 Abs. 1 ^{bis} (neu)		<p>Art. 8 Abs. 1^{bis} (neu) Eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird ausgestellt, wenn nachfolgende Kompetenzen nachweisen werden:</p> <p>a) die präventiven Massnahmen des Pflanzenschutzes, die natürlichen Regulationsmechanismen sowie über die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;</p> <p>b) die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1^{bis} ergänzt den Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 auf die neue Risikoreduktionsziele des Bundesrates (BR) und justiert das Qualifikationsprofil der Fachbewilligung beruflicher und gewerblicher Anwender von Pflanzenschutzmittel auf die neuen Risikoreduktions-Standards der guten fachlichen Praxis.</p> <p>Art. 8 ChemRRV ist berufspädagogisch nach den erforderlichen Standards des SBFI in Handlungskompetenzen festzulegen. Das ist bisher nicht der Fall. Art. 8 Abs. 2 spricht explizit von Kompetenzen und überlässt die detaillierte Ausgestaltung der Handlungskompetenzen den Verordnungen über die Fachbewilligungen beruflicher und gewerblicher Anwender von PSM.</p>
Art. 8, Abs. 3	Wir unterstützen diese Bestimmungen		Wir begrüssen, dass Ausbildungsabschlüsse nicht mehr ausreichen, um eine Fachbewilligung zu erhalten und dass eine Prüfung notwendig ist.
Art. 9 Abs.3		3 Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 erfolgreich absolviert hat.	Der Nationale Aktionsplan PSM des BR hat die Gültigkeit der Fachbewilligung auf 5 Jahre beschränkt. Dieser Massnahme hat auch der Schweizerische Bauernverband SBV zugestimmt. Es gibt keinen gesellschaftlichen oder politischen Anlass, diese Vereinbarung aufzukünden. Die 5-jährige Gültigkeit ist auch bei anderen Berufen mit Risikopotential festgelegt (Schulungsnachweis der Gefahrgutbeauftragten, GGBV SR 741.622).
Art. 10 Abs. 2		2 Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen regelt die Einzelheiten der obligatorischen	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Ein beruflicher Anwender von PSM hat in einem

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Weiterbildung, insbesondere hinsichtlich Information über die Angebote, die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder, den Lernprogrammen zum integrierten Pflanzenschutz sowie über das Qualifikationsverfahren.	Qualifikations-, respektive Prüfverfahren nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kompetenzen nach dem neusten Stand des Pflanzenschutzes gemäss Anhang 1 der UVEK Verordnungen über die Fachbewilligung verfügt. Das setzt ein Prüf- oder Qualifikationsverfahren zwingend voraus, um die Rechtskonformität der Weiterbildung sicherzustellen. Wir regen an, dass das Prüfverfahren auf die letzten 30 Min. der 10-stündigen Weiterbildung beschränkt ist. Die Regelung des Qualifikationsverfahrens umfasst auch die Wiederholung der Prüfung (oder Teile von Prüfungsgebieten) beim fehlenden Kompetenznachweis.
Art. 11, Abs. 1	Wir unterstützen diese Bestimmung		Wir unterstützen, dass bei fahrlässigem Verhalten direkt sanktioniert werden kann und nicht nur, wie bis anhin, bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Handlung.
Art. 12 a Abs. 1		Abs. 1 <i>streichen</i>	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen finanzieren sich kostendeckend über die Prüfungs- und Kursgebühren. Eine kostendeckende Regelung soll in der Chemikaliengebührenverordnung vorgesehen werden.
Art. 23a Abs. 2		2 Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, «ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten», erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

2.3 PSMV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 64 Abs. 5: Verbot Abgabe von PSM	Wir unterstützen diese Bestimmungen.	Wir unterstützen, dass – nebst der Verwendung – nun auch die Abgabe von PSM an Personen ohne gültigen Fachbewilligung verboten ist.

2.4 Chemikaliengebührenverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang der Chemikaliengebührenverordnung	Erhöhung der Gebühr auf einen kostendeckenden Ansatz.	<p>Die Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung soll kostendeckend erfolgen. 50 Fr. pro Fachbewilligung steht in keinem Verhältnis zu Prüfungskosten anderer Berufsgruppen. Die Gebühren sollen entsprechend dem Kostendeckungsprinzip errechnet und sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten decken. (Im Vergleich die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis), welche sich im Rahmen von 200 bis 300 Fr. bewegen).</p> <p>Die Strategie Biodiversität des BR hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen finanzieller Förderungen zu identifizieren und die schädigenden Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Ohne die geforderte Anpassung von Art. 12 a Abs. 1 wird hier eine neue, explizite Subvention geschaffen, die die Anwendung von PSM vergünstigt. Ein solcher weiterer Fehlanreiz darf nicht sein - siehe SCNAT: Biodiversitätsschädigende Subventionen; factsheet 2020. Der BR hat in seiner Antwort an den Bericht der GPK-S zur Biodiversität (Mai 2021) festgehalten, dass eine wirkungsvolle Zielausrichtung der Subventionen in den Bereichen Biodiversitätsförderung und eine Eliminierung von Fehlanreizen durch eine stärkere Beachtung der Kostenwahrheit auszurichten ist. Im Übrigen erfüllt die vollständige Kostendeckung der Fachbewilligung den verfassungsrechtlichen Anspruch der zumutbaren Selbsthilfe gem. Art. 104 BV.</p>

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform der VFB-L, insbesondere

- den in Anhang 1 erworbene Kompetenzaufbau nach einer Taxonomie von K1 (Wissen) bis K6 (Beurteilung);
- die Integration von Kompetenzen zu vorbeugenden und alternativen Pflanzenschutzmassnahmen (Kompetenzbereich 4)
- die Unabhängigkeit der Weiterbildungseinrichtungen von verkaufsfördernden Unternehmen und Organisationen.

Wir unterstützen explizit, dass es Pflichtkompetenzen gibt, um aktuelle und dringende Themen aufzunehmen.

Wir unterstützen, dass die Veranstaltungen zu den Pflichtthemen auf 30 Personen begrenzt wird und aktivierende Unterrichtsmethoden verlangt werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass das Sponsoring der Veranstaltungen verboten ist und die Wissensvermittlung unabhängig sein soll.

Verbesserungen sind für die Erreichung der Reduktionsziele in folgenden Bereichen unerlässlich:

- ein Anwendungsverbot für Pestizide für nicht qualifizierte Dritter ohne Fachbewilligung;
- den Abschluss eines Prüf- und Qualifikationsverfahren durch die Weiterbildungseinrichtungen;
- das komplexe Konstrukt eines Fachbewilligungsausschusses unter dem Vorsitz des BAFU und einem Fachprüfungsausschuss unter dem Vorsitz der OdA AgriAliForm;
- die stärkere Gewichtung des vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzes im Kompetenz- und Prüfungsaufbau der Fachbewilligung sowie der Weiterbildung;
- die fehlende Integration der Wissenschaften (SCNAT, Agroscope, FIBL, HAFL), der biologischen Landwirtschaft Bio Suisse und Demeter, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Gewässerschutz in den Vollzug Fachbewilligungspraxis in der Pestizidanwendung;
- die nicht zielführenden Übergangsbestimmungen für bisherige Landwirt:innen mit EFZ und Fachbewilligungen bis 2034;
- die fehlende Kostendeckung, die öffentliche Subventionierung mit Steuergeldern sowie die viel zu tiefen Kosten für Ausstellung und Verlängerung von Fachbewilligungen von 50 Fr. für 8 Jahre.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2: Anleitung	Wir beantragen, dass der oder die Fachbewilligungsinhaber:in die Fachbewilligung verliert, wenn die angewiesene Person gegen Rechtsgrundlagen verstösst.	Im Falle einer Anleitung muss die Verantwortung geklärt werden. Diese bleibt in jedem Fall bei der Person mit Fachbewilligung. Der Druck auf diese muss jedoch erhöht werden, so dass die Person ohne Fachbewilligung auch richtig instruiert wird. Deshalb muss die Sanktion den Verlust der Fachbewilligung beinhalten.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss	Abs. 1 Im Fachprüfungsausschuss sind zusätzlich folgende Organisationen und Behörden vertreten: die biologische Landwirtschaft Bio-Suisse eine Vertretung der Wissenschaften (SCNAT, FIBL, Agroscope) die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutz Abs. 2 Das BAFU führt den Vorsitz	An der Pestizidreduktion beteiligen sich zahlreiche wissenschaftliche Akteure wie SCNAT, HAFL, Agroscope, FIBL, Vogelwarte u.a., die zwingend in die Umsetzungsprozesse der Biodiversitäts- und Pestizid-Policy eingebunden werden müssen. Dazu gehören weitere wichtige Branchenorganisationen, die von den Folgen der Pestizidanwendung sowie bei der Sicherstellung des Trinkwassers und der Wasseraufbereitung betroffen sind. Die alleinige Ausrichtung auf die OdA AgriAliForm wird der Vielfalt der heterogenen Landwirtschaftsbranche nicht gerecht. Bio Suisse und Demeter sowie das FiBL sind mit ihrem Know-How und mit ihrer Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz zwingend in den Kreis des Fachprüfungsausschusses zu integrieren. Nur eine entsprechende Zusammensetzung wird der rechtlich verankerten Forderung nach mehr Nachhaltigkeitsleistung beim beruflichen, integrierten Pflanzenschutz gerecht.
Art. 6 Fachprüfungsausschuss und Art. 9 Fachbewilligungsausschuss	Das BAFU führt den Vorsitz beider Gremien.	Eine Vereinfachung der Vollzugsstrukturen sowie einer klaren Vollzugsführung unter dem Vorsitz des BAFU ist wichtig.
Art. 10 Gebühren Abs.1	Die Gebühren für die Fachprüfungen decken die gesamten Kosten der Fachbewilligungen	Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die gesamten Kosten der Fachbewilligung durch die beruflichen Anwender zu tragen. Eine Vollkostendeckung ist mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühren bei der Ausstellung und Verlängerung zumutbar und liegen unter den Kosten vergleichbarer Prüfungskosten. Nach dem Kostendeckungsprinzip können mit den Einnahmen sämtliche Kosten inkl. Prüfungs- und Weiterbildungskosten gedeckt werden. Im Vergleich betragen die Kosten eines Fahrausweises (theoretische, praktische Prüfung, Ausweis) zwischen CHF 200.- und 300.- .

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30.12.2026 gemeldet wurden und über einen erfolgreichen Weiterbildungsnachweis verfügen, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ersetzt.	Wir empfehlen die Übergangsbestimmungen von Art. 23 a ChemRRV so zu gestalten, dass sie die Ziele der Vorlage, "ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zu gewährleisten", erfüllen. Die formulierte Zielerreichung ist nur möglich, wenn die beruflichen Anwender von Pestiziden bis Ende 2026 nachqualifiziert sind. Eine 10-stündige Weiterbildungspflicht bis Ende 2026 ist für die Berufsgruppen mit einem so hohen Risikopotential für die Gesellschaft und die natürlichen Ressourcen zumutbar. Es ist in keiner Weise vertretbar, dass die genannten biodiversitätsgefährdenden Berufsgruppen mit einem fachlich seit langem nicht mehr zeitgemässen EFZ gemäss vorliegendem Entwurf bis ins Jahr 2034 nicht auf den heutigen Stand der guten fachlichen Praxis geführt werden.

Anhang 2 Reglement Prüfungen (3.3. Form, Dauer, Ziele)	Theoretische Prüfung 4. Vorbeugende und alternative Pflanzenschutzmassnahmen wird als zwingender Prüfungsbestandteil festgehalten 7. Anleitung anderer Personen wird weniger priorisiert als die anderen Themen Praktische Prüfung Ergänzung mit 4. Vorbeugender und alternativer Pflanzenschutz Ziel 7 tiefer priorisieren	Das Vorsorge- und Risikoreduktionsziel erfordert eine stärkere Gewichtung der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen.
Anhang 3 Reglement über die Weiterbildung	1 Ausschreibung und Anmeldung Ergänzung: Art und Umfang der Prüfung	Die Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildungen sind im Weiterbildungsgesetz Art. 6 Abs. 3 verbindlich geregelt. Ein Qualifikations- und Prüfverfahren ist dabei rechtlich verbindlich und zwingend, um den Kompetenznachweis nach absolvierter Weiterbildung durch die Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. (siehe auch Art. 10 Abs. 2 ChemRRV).
	3 Inhalt Abs. 1 Der Inhalt bezieht sich auf mehrere Ziele.	Um Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen auf den neusten Stand der Technik zu führen, müssen zwingend mehrere Ziele inkl. jener der vorbeugenden und biologischen Pflanzenschutzmassnahmen qualifiziert werden.
	7 Verlängerung der Fachbewilligung	

	1 Die Fachbewilligung muss alle fünf Jahre ab der Ausstellung oder Verlängerung der Bewilligung verlängert werden.	
	8 neu Prüfverfahren Für eine Verlängerung der Fachbewilligung hat der bisherige Inhaber/in den Nachweis zu erbringen, dass er die erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden kann.	Ein Kompetenznachweis ist rechtlich zwingend (siehe oben).

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

In der Schweiz ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald grundsätzlich verboten. In besonderen Situationen sind jedoch Ausnahmegewilligungen möglich. In einzelnen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Zug haben sich der Verband der Waldbesitzer und der Kanton auf den Verzicht von sämtlichen Pestiziden im Wald geeinigt. Logistik und Lagerung werden dabei optimiert.

Im Grundsatz ist der Einsatz von Pestiziden in FSC zertifizierten Wäldern ebenfalls verboten, d.h. in 50 % des Schweizer Waldes. FSC Schweiz arbeitet an einer weiteren Verschärfung der Praxis von Ausnahmegewilligungen.

Deshalb erachten wir den Zeitpunkt für eine Neubeurteilung des Pestizideinsatzes in der Waldwirtschaft als optimal und beantragen, auf die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft ab 2025 zu verzichten. In dieser Übergangszeit kann eine nationale Praxis der pestizidfreien Waldwirtschaft und der Förderung logistischer Innovationen in der Wertschöpfungskette und mechanischer Schutzmassnahmen auf Lagerplätzen entwickelt werden. Eine fehlende Fachbewilligung PSM in der Waldwirtschaft erhöht die Bereitschaft, innovativen und pestizidfreien Methoden zum Durchbruch zu verhelfen. Die Wald- und Holzforschungsförderung der Schweiz muss die praxisorientierte Umsetzung einer pestizidfreien Holzproduktion und Holzverwertung zu einem zentralen Schwerpunkt machen und dabei alle wichtigen Akteure der Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Die Investitionen des Bundes sind nicht in die Aus- und Weiterbildung von Fachbewilligungen PSM der beruflichen Anwender:innen in der Waldwirtschaft, sondern in die Innovation und Praxisförderung einer pestizidfreien Waldbewirtschaftung zu lenken.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VFB-W streichen.		Aufheben der Verordnung	Siehe grundsätzliche Bemerkungen.

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-G.

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die grundsätzlichen Bemerkungen sowie Anträge und Begründungen zur VFB-L gelten auch für die VFB-SB.

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden und haben keine Anträge dazu.

Insbesondere begrüßen wir

- die digitale Fachbewilligung und keine physische Karte;
- die Vernetzung mit Agate zur Verringerung des administrativen Aufwands;
- mit dem Register einen aktuellen Überblick über die berechtigten Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen in der Schweiz zu haben.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione